



## 27. Sitzung der Arbeitsgruppe **Recht und Sicherheit**

### Tagesordnung

Datum: 27. Februar 201, 9.30 -12h

Ort: BKA, Herrengasse 23, 1010 Wien, E74

### Inhaltsübersicht

<b>Top 1: Tagesordnung</b> .....	<b>1</b>
<b>Top 2: Diskussionsergebnisse der BLSG-Klausur – Einordnung durch AG ReSi ...</b>	<b>1</b>
<b>Top 3: Block „Datenschutz“ in E-Government-Verfahrensbeschreibung .....</b>	<b>2</b>
<b>Top 4: Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ für Legistinnen und Legisten aktualisieren</b>	<b>2</b>
<b>Top 5: Notifizierungspflicht gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO.....</b>	<b>3</b>
<b>Top 6: Reference Server neu .....</b>	<b>3</b>
<b>Top 7: Vermerke und Stempeln gem. Gebührengesetz bei elektr. Einbringung ...</b>	<b>4</b>
<b>TOP 8: Allfälliges .....</b>	<b>4</b>

### Top 1: Tagesordnung

Tagesordnung

### Top 2: Diskussionsergebnisse der BLSG-Klausur – Einordnung durch AG ReSi

Aus der BLSG-Jahresklausur wurden für die AG RS in der letzten Sitzung vom 12.12.2017 folgende Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2018 identifiziert:

1. Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ - Überprüfung legistischer Vorhaben auf Auswirkungen in Bezug auf die IKT; Leitfaden für Legistinnen und Legisten aktualisieren bzw. erweitern **siehe TO-Punkt 4**
2. Angebote der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) im Kontext E-Government (z.B. BS 151: Verfahren und Zustellung digital) verbreiten und zur kostenfreien Teilnahme auch von MitarbeiterInnen der Länder motivieren  
[https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/in\\_verwaltung\\_arbeiten/egovernment\\_2018.html](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/in_verwaltung_arbeiten/egovernment_2018.html)  
**Teilnahme kostenfrei möglich!**
3. Nochmals Abfrage durchführen welche Use-Cases der verpflichtenden Registerabfrage nicht durch § 17 Abs. 2 E-GovG abgedeckt sind:

- Verhältnis zu Materiengesetzen oft fraglich, da diese so interpretiert werden, dass sie dem § 17 Abs. 2 E-GovG vorgehen.
  - Einwilligung zusätzlich zu gesetzlicher Grundlage erscheint nicht erforderlich bzw. in der Praxis hinderlich. § 17 Abs. 2 E-GovG ist nach ho. Ansicht jedenfalls so zu lesen, dass eine Einwilligung bei einer bestehenden gesetzlichen Grundlage nicht erforderlich ist.
4. Unterstützung bei der Erhebung über BLSG-Verteiler welche außenwirksamen Identifizierungsmethoden (z.B. Tokenlösungen), die dem Sicherheitsniveau substanziell oder hoch iSd eIDAS-VO entsprechen, bei den österr. Behörden bestehen.  
Schreiben soll im März 2018 ergehen.

### Top 3: Block „Datenschutz“ in E-Government-Verfahrensbeschreibung

Es stellt sich die Frage, ob hier ein gleichlautender Standardtext für alle Verfahrensbeschreibungen verwendet werden kann oder ein individueller Text erstellt werden müsste.

Bei den E-Government Verfahrensbeschreibungen, wie sie z.B. beim EAP, bei Online-Formularen usw. zum Einsatz kommen, muss aufgrund der Informationsverpflichtungen der DSGVO ein zusätzlicher Informationsblock „Datenschutz“ oder „Datenschutzgrundverordnung“ aufgenommen werden. In der letzten Sitzung wurde vorgeschlagen, dass ein neuer Reiter oder neues Feld für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen (Art. 13 DSGVO) eingeführt werden soll. Es soll ein Platzhalter mit Überschriften erstellt werden. Die konkrete Befüllung muss die jeweilige verfahrensführende Stelle vornehmen.

Wien hat ein Muster als Ausgangsbasis zur Verfügung gestellt. Daraus soll ein solcher Informationsblock gemeinsam erarbeitet werden.

#### Ergebnis:

- Nach „allgemeinen Informationen“ Kategorie „Datenschutz“ einfügen (verpflichtend).
- Textvorschlag der Stadt Wien kann 1:1 übernommen werden und soll der AG II für die Einarbeitung übermittelt werden.

#### Beilage (am Refserver):

- Entwurf datenschutzrechtliche Informationen (Stadt Wien)
- Leistungsbeschreibung für Leistungen und Teilleistungen des E-Government-Leistungskatalogs (Ib 1.0.0)

### Top 4: Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ für Legistinnen und Legisten aktualisieren

Vor dem Hintergrund der jedenfalls zwingend erforderlichen begrifflichen Anpassungen durch die DSGVO soll der Leitfaden „IKT-Tauglichkeit“ für Legistinnen und Legisten (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=47411>) angepasst werden und auch um Ergänzungen, die mittlerweile zweckmäßig erscheinen, erweitert werden. Die Punkte bzw. die weitere Vorgehensweise sollen festgelegt werden.

#### Ergebnis:

BMDW erstellt Entwurf mit Anpassungen zu SVG, E-GovG und DSGVO. Entwurf soll in der AG RS im Umlaufverfahren um weitere Aspekte (ev. Portalverbund, Registerabfrage, gesetzliche Grundlagen anstelle Einwilligung oder Vorlage von Unterlagen, verarbeitbare

Dateiformate) ergänzt werden. Die Landes-VDs sollen danach ebenso um Input ersucht werden (mit ca. 6 Wochen Frist).

Beilage (am Refserver):

- Leitfaden IKT-Tauglichkeit 2011

## Top 5: Notifizierungspflicht gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO

Da die Standard- und Musterverordnung 2004 und insbesondere deren Anlage 1 (SA015 - Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) ersatzlos wegfallen wird, wurden im LGBl. für Wien am 11. Dezember 2017 (LGBl. Nr. 33/2017) datenschutzrechtliche Ermächtigungen zum Betrieb einer Datenbank über Bedienstetendaten kundgemacht (vgl. § 141 des Wiener Bedienstetengesetzes; § 110b der Dienstordnung 1994; § 66a der Vertragsbedienstetenordnung 1995).

Gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO (Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext) hat jeder Mitgliedstaat der Kommission **bis zum 25. Mai 2018** die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mitzuteilen.

Wien ersucht, die Festlegung des organisatorischen Ablaufs für eine Meldung an die Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 DSGVO zu initiieren, wobei eine österreichweite Lösung sowie ein für Österreich einheitliches Formular wünschenswert erscheint.

Ergebnis:

Scheint eine Aufgabe des Mitgliedstaates und nicht der einzelnen Behörde zu sein und sollte daher nach ho. Ansicht zentral durch eine zuständige Stelle gemeldet werden. Anfrage soll an BMVRDJ (legistisch zuständig für Datenschutz) weitergeleitet werden.

## Top 6: Reference Server neu

Im „Reference Server neu“ - Workshop wurde ein Vorschlag für die Zuordnung der Dokumente auf dem „Reference Server-neu“ zu den jeweiligen Arbeitsgruppen erarbeitet:

Die AG-Leiter werden ersucht folgende Punkte in der Beilage zu überprüfen:

- Zuordnung der Dokumente zur Arbeitsgruppe
- Zuordnung der Dokumente in „verbindlich“ (dann sind sie jedenfalls einzuhalten), oder „ergänzend“
  - Pro Kategorie sollen maximal 5-7 verbindliche Dokumente enthalten sein.
  - Nur aktuelle Dokumente sollen als verbindlich kategorisiert werden. Veraltete Dokumente sollen überprüft und ggf. überarbeitet oder archiviert werden
- Aktualität der Dokumente

Beilage (am Refserver):

RefSrvNeu\_Zuordnung AGs

Ergebnis:

- Zuordnung ist für AG RS in Ordnung.
- Verpflichtende Dokumente sollen in der nächsten AG hinsichtlich Anpassungsbedarfs gescreent werden.
- PVV soll hinsichtlich DSGVO-Begrifflichkeiten angepasst werden. Gemäß § 12 PVV muss dies durch die Länderarbeitsgruppe unter Einbeziehung des Bundes erfolgen. AG RS macht ersten Entwurf der der Länderarbeitsgruppe vorgelegt werden kann.

## Top 7: Vermerke und Stempeln gem. Gebührengesetz bei elektr. Einbringung

Vermerke und Stempeln gem. Gebührengesetz bei elektr. Einbringung (TOP 4 der 26. AG-Sitzung):

Laut telefonischer Auskunft der zuständigen Abteilung im BMF ist der Vermerk über die Entrichtung der Gebühr im Falle der Speicherung der Beilage in einem Aktenverwaltungssystem nicht gesondert auf dem Beilagedokument erforderlich. Für den Vermerk auf Beilagedokumenten, die dem Antragsteller zur weiteren Vorlage wieder rückübermittelt werden, ersuchte das BMF als Basis für eine allfällige Anpassung des Gebührengesetzes um eine technische Einschätzung einer praktikablen Methode.

Folgende Vorschläge wurden erarbeitet:

- Wegfall der Bestätigung auf Beilage (ev. Pauschalbestätigung, dann nämlich nur mehr eine elektr. Bestätigung für Verfahren)
- bei mehreren Beilagen: amtssigniertes Gebührenbegleitblatt, das die Dokumente referenziert für die die Gebühren entrichtet worden sind
- jede Beilage einzeln amtssignieren

Das BMF bestätigt mit E-Mail vom 26.2.2018, dass „eine Vorgangsweise nach dem 2. und 3. Vorschlag möglich und praktikabel, weil bei beiden Vorschlägen die vergebührte Beilage identifiziert werden kann.“

Es wird vom BMF um eine Vorgehensweise über die Verteilung der Information ersucht.

Ergebnis:

- Über die Verbindungstelle der Länder könnte die Information verteilt werden.
- Erlass des BMF wäre wünschenswert. BMDW wird diesbezüglich beim BMF nachfragen.

## TOP 8: Allfälliges

- Status Abstimmung zwischen BMI und Wien zur datenschutzfreundlichen Rolle (einschränkende Berechtigung iS privacy by design für z.B. privatwirtschaftliche Fälle) für ZMR-Abfragen ähnlich der „BusinesspartnerAnfrage“. Umsetzung ZMR-Schnittstelle für ELAK mit Ende Q1/2018 geplant, weitere Abstimmung muss noch stattfinden. Wenn abgeschlossen wird das Ergebnis allen Ländern zur Verfügung gestellt.

Ergebnis:

Es soll eine zusätzliche Rolle im ZMR zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird es eine ELAK-Schnittstelle geben.

- Zugriff auf Portalverbund AJ-Web, Anfragen Hauptverband: Mittlerweile wurden von Wien Einzelanfragen an den Hauptverband gestellt, jedoch von diesem keine Auskünfte erteilt. Der Hauptverband beantwortet Anfragen im Wesentlichen wie folgt:  
"(..)dürfen wir darauf hinweisen, dass Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten online ohne Schriftwechsel erhältlich sind. Diese EDV-Abfragemöglichkeiten - eindeutige Rechtsgrundlage vorausgesetzt - stehen seit Jahren auch dem Magistrat der Stadt Wien zur Verfügung. Im Sinne einer effizienten (und kostengünstigeren) Verwaltung ersuchen wir Sie, diese Abfragemöglichkeiten zu verwenden."

Ergebnis:

Wien übermittelt eine Musteranfrage zur Klärung an den HVB

- Der Wegfall der Standard- und Musterverordnung führt dazu, dass jeder Verantwortliche, der derartige Datenanwendungen führt bzw. führen wird, diese in ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen werden muss. Da es sich hier um Datenanwendungen (Verarbeitungstätigkeiten) handelt, die zumeist sehr umfangreich sind sowie einen großen Anwendungsbereich haben, wird von Wien die Erstellung von Vorlagen, die von den Gebietskörperschaften verwendet werden können, zur Diskussion gebracht.

Ergebnis:

Von zentralen Registern sollten die zentralen Stellen eine Vorlage zur Verfügung stellen. Für andere Verarbeitungen der StMV wird dies kaum möglich sein. Da es unterschiedliche Systeme für das Verarbeitungsregister gibt, wird auch eine einheitliche technische Umsetzung nicht möglich sein. Es wäre jedoch bereits eine inhaltliche Vorlage hilfreich.

Es wird auf das Rundschreiben vom Städtebund Nr. 1/2018, Elektronisches Verarbeitungsverzeichnis hingewiesen.

- Authentifizierung Anzeigemodul und eIDAS  
eIDAS macht über den Inhalt von Dokumenten keine Aussage. Es besteht daher kein Widerspruch zu den Qualitäten des ZustG
- Besachwalterte Personen identifizieren  
Derzeit keine automatisierte Übernahme dieser Information möglich.
- Beauskunftung ZPR (Krankenanstellenverbund)  
BMI hat Zugriff/Rolle für Krankenanstellenverbund und Rettung mangels Rechtsgrundlage abgelehnt. Wird jedoch für die Abrechnung benötigt. Wird daher von Wien manuell bearbeitet.

Nächster Termin:

8. Mai 2018, 10h-12.30h

Stadt Wien, Bartensteingasse 9, 1010 Wien